

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480
— Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen
und kulturelle Veranstaltungen —**

vom 12. Juni 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 vom 30. Oktober 1967 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen — (Sonderdruck Nr. 570 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schußwaffen und Schußgeräte, die im Bühnenbetrieb Verwendung finden sollen, sind so herzurichten, daß ein Verschießen von patronierter Munition und Geschossen nicht möglich ist. Das Ausgießen der Läufe mit Blei ist nicht gestattet.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1979

**Der Minister für Kultur
H o f f m a n n**

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481
— Vorbereitung und Durchführung von
Film- und Fernsehaufnahmen —**

vom 12. Juni 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 481 vom 20. Februar 1968 — Vorbereitung und Durchführung von Film- und Fernsehaufnahmen — (Sonderdruck Nr. 573 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§ 1 - ,

(1) Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schußwaffen und Schußgeräte, die bei Film- und Fernsehaufnahmen Verwendung finden sollen, sind so herzurichten, daß ein Verschießen von patronierter Munition und Geschossen nicht möglich ist. Das Ausgießen der Läufe mit Blei ist nicht gestattet.“

(2) Der § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 12. Juni 1979

**Der Minister für Kultur
H o f f m a n n**

**Anordnung Nr. Pr. 251/1¹
über die Preisbildung für Montageleistungen
vom 10. Juni 1979**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 über die Preisbildung für Montageleistungen (Sonderdruck Nr. 981 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

81

Die Anlage 8 wird um folgende Aufwendungen ergänzt:

- Kosten für einführende Leitung,
- Kosten für die Erarbeitung von Lizenzdokumentationen,
- Kosten für die Eröffnung der Baustelle,
- Kosten für die Versorgung und Entsorgung der Baustelle und der Wohntmerkünfte,
- Kosten für die Schaffung eines eigenen Fuhrparkes einschließlich der anfallenden Transportkosten, -
- Steuern im Ausland,
- Kosten für ärztliche Betreuung auf Auslandsbaustellen,
- Kosten für die Schul- und Hortausstattung am Auslandsmontageort.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1979

**Der Leiter
des Amtes für Preise
H a l b r i t t e r
Minister**

¹ Anordnung Nr. Pr. 251 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 981 deif Gesetzblattes)

**Anordnung Nr. Pr. 121/1¹
über die Preise
für bautechnische Projektierungsleistungen
vom 13. Juni 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 über die Preise für bautechnische Projektierungsleistungen (GBl. I Nr. 26 S. 463) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die ermittelten Bezugssummen gemäß den Ziffern 2.1. der Anlagen 2- und 6 der Preisliste für bautechnische Projektierungsleistungen zur Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 sind mit folgenden Faktoren umzurechnen:

- Anlage 2 Faktor 0,86
- Anlage 6 Faktor 0,88.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. Juni 1979

**Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär**

¹ Anordnung Nr. Pr. 121 vom 10. Juni 1975 'GBl. I Nr. 28 S. 463)